

## Vorsorgereglement

---

Liberty Freizügigkeitsstiftung

## Inhaltsverzeichnis

---

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Inhalt und Geltungsbereich des Reglements
- Art. 3 Kontobeziehung Banken
- Art. 4 Kontobeziehung Kunden
- Art. 5 Verzinsung
- Art. 6 Freizügigkeitsdepot
- Art. 7 Vermögensanlagen bei der Wertschriftenlösung
- Art. 8 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien
- Art. 9 Informationspflicht
- Art. 10 Ordentliche Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses
- Art. 11 Todesfalleistung
- Art. 12 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses und Auszahlung des Guthabens
- Art. 13 Ausrichtung der Leistung
- Art. 14 Verpfändung und Abtretung
- Art. 15 Wohneigentumsförderung
- Art. 16 Ehescheidung
- Art. 17 Selbständigkeit
- Art. 18 Kostenreglement
- Art. 19 Zentralstelle 2. Säule
- Art. 20 Steuermeldepflicht
- Art. 21 Haftung
- Art. 22 Sorgfaltspflicht
- Art. 23 Lücken im Reglement
- Art. 24 Reglementsänderungen
- Art. 25 Inkrafttreten

## Vorsorgereglement

---

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty Freizügigkeitsstiftung («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

### Art. 1 Zweck

---

- 1 Die Stiftung bezweckt im Bereich der beruflichen Vorsorge die Erhaltung und Weiterentwicklung des obligatorischen und überobligatorischen Vorsorgeguthabens. Sie nimmt zu diesem Zweck Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegen.
- 2 Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod offeriert die Freizügigkeitsstiftung keinen eigenen Risikoschutz. Sie vermittelt auf Anfrage einen auf diesem Gebiet spezialisierten Versicherer und holt auf Wunsch des Vertragspartners die entsprechenden Offerten ein.

### Art. 2 Inhalt und Geltungsbereich des Reglements

---

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers, der Beauftragten und Bevollmächtigten bzw. die des Anspruchsberechtigten, nachfolgend jeweils «Vorsorgenehmer» genannt, gegenüber der Stiftung.

### Art. 3 Kontobeziehung Banken

---

Die kontoführenden Banken, welche der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sein müssen, werden durch die Stiftung nach den Kriterien «Sicherheit, Qualität und Kosten» bestimmt. Die Banken werden auf [www.liberty-vorsorge.ch](http://www.liberty-vorsorge.ch) publiziert oder können bei der Stiftung angefragt werden.

### Art. 4 Kontobeziehung Kunden

---

- 1 Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu stellen.
- 2 Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung ein Freizügigkeitskonto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet.
- 3 Es können maximal zwei Konten für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden.
- 4 Auf das Freizügigkeitskonto werden nur Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt. Nachträgliche Einlagen sind nur möglich, sofern es sich dabei um Austrittsleistungen bzw. Vorsorgeguthaben einer Vorsorgeeinrichtung oder einer anderen Freizügigkeitsstiftung oder um Wiedereinkaufsleistungen gemäss Art. 22c FZG oder Rückzahlungen gemäss Art. 30d BVG handelt.
- 5 Bei zwei Freizügigkeitskonten bestimmt der Vorsorgenehmer die Aufteilung der einbezahlten Austrittsleistungen.

- 6 Der Vorsorgenehmer hat die Stiftung über die Austrittsleistung, bzw. das Freizügigkeitsguthaben aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu informieren.
- 7 Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem gutgeschrieben:
  - a. eingebrachte Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben von Vorsorgeeinrichtungen
  - b. allfällige Einzahlungen von anderen steuerbefreiten Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen
  - c. Wiedereinkaufsleistungen gemäss Art. 22c FZG oder Rückzahlungen gemäss Art. 30d BVG
  - d. Zinsen und Wertschriftenerträge
- 8 Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem belastet:
  - a. Übertragungen von Freizügigkeitsguthaben an andere Vorsorgeeinrichtungen/Freizügigkeitseinrichtungen
  - b. Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
  - c. Entschädigungen der Stiftung, Beauftragten und Bevollmächtigten, Courtagen, Stempel- und Depotgebühren
  - d. Vermittlungs- oder Beratungsgebühren mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers
- 9 Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Entschädigung verwerten und das Freizügigkeitskonto entsprechend belasten.

### Art. 5 Verzinsung

---

- 1 Der Zinssatz für die Freizügigkeitskonten wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf [www.liberty-vorsorge.ch](http://www.liberty-vorsorge.ch) publiziert oder kann bei der Stiftung angefragt werden.
- 2 Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.
- 3 Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilmässig bis zum Valutatum des Austritts berechnet.

### Art. 6 Freizügigkeitsdepot

---

- 1 Auf Wunsch des Vorsorgenehmers werden auf Antrag ein oder zwei Freizügigkeitsdepots eröffnet. Pro Konto eröffnet und führt die Stiftung ein Freizügigkeitsdepot, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet.
- 2 Die Depotbanken werden durch die Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorsorgenehmer bestimmt. Sie werden stets nach den Kriterien «Sicherheit, Qualität und Kosten» ausgewählt.

## Die unabhängige Vorsorgeplattform

### Art. 7 Vermögensanlagen bei der Wertschriftenlösung

---

Bei der Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

### Art. 8 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien

---

- 1 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen zeichnen für die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV2 und Art. 19–19a FZV verantwortlich. Falls die Anlagerichtlinien nicht eingehalten werden, ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Depot vorzunehmen.
- 2 Die Stiftung überwacht die Einhaltung stichprobenweise und periodisch, mindestens aber per 31. Mai und 30. November jeden Jahres.
- 3 Falls aus irgendwelchen Gründen diese Richtlinien nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsgemässen Zustand unverzüglich wiederherstellen.
- 4 Zudem verpflichten sie sich auf ersten Aufruf der Stiftung hin, alle notwendigen Korrekturen zu veranlassen und der Stiftung den Vollzug schriftlich zu bestätigen. Bei alternativen Anlagen und übrigen Fonds muss die Korrektur auf den nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetermin ausgeführt werden.

### Art. 9 Informationspflicht

---

- 1 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe aller Transaktionen, inkl. Zinsgutschrift, dem Saldo des Vorsorgeguthabens per 31. Dezember sowie der Depotbank.
- 2 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitsdepots eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Depotauszug mit Angabe des Depotwerts per 31. Dezember.
- 3 Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind.
- 4 Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung oder deren Regionalvertretungen zu richten. Die Adressen der Stiftung und deren Regionalvertretungen sind auf [www.liberty-vorsorge.ch](http://www.liberty-vorsorge.ch) ersichtlich.

### Art. 10 Ordentliche Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses

---

- 1 Die Altersleistung kann dem Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 13 BVG ausbezahlt werden.
- 2 Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, können aus dem Freizügigkeitsdepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen transferiert werden.

### Art. 11 Todesfalleistung

---

- 1 Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Rücktrittsalters, gelten folgende Personen in nachstehender Reihenfolge (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FZV) als Begünstigte:
  - a. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG
  - b. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
  - c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister
  - d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens
- 2 Die Vorsorgenehmer können gemäss Art. 15 Abs. 2 FZV im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Personenkreis nach Ziffer 1a mit solchen nach Ziffer 1b erweitern.
- 3 Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

### Art. 12 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses und Auszahlung des Guthabens

---

- 1 Eine vorzeitige Überweisung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für einen Übertrag in eine Vorsorgeeinrichtung oder in eine Freizügigkeitseinrichtung verwendet.
- 2 Das Vorsorgeguthaben kann auf Begehren des Vorsorgenehmers ausbezahlt werden, sofern dieser eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invalidenrisiko nicht versichert ist.
- 3 Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn:
  - a. der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG

## Die unabhängige Vorsorgeplattform

- b. der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Vgl. auch Art. 17 dieses Reglements
  - c. das Vorsorgeguthaben kleiner ist als die auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechneten Jahresbeiträge des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis
- 4 Eine Auszahlung ist nur zulässig, wenn folgende Formalitäten eingehalten bzw. eingereicht werden:
- a. ein Zivilstandsnachweis bei ledigen Vorsorgenehmern. Zudem kann die Stiftung eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift verlangen
  - b. eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Vertragspartners (Art. 5 FZG). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen
  - c. eine Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern
  - d. die gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften
  - e. eine Kopie des Familienbüchleins bei verwitweten Vorsorgenehmern
- 5 Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, können aus dem Freizügigkeitsdepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen transferiert werden.
- 6 Teilbezüge sind möglich. Vorbehalten ist eine abweichende steuerliche Behandlung.
- 7 Auflösungen bzw. Teilauflösungen des Freizügigkeitskontos bzw. -depots erfolgen in folgenden Fällen von Gesetzes wegen und ohne ausdrücklichen Widerruf der Vorsorgevereinbarung bzw. des Anlageauftrages des Vorsorgenehmers:
- a. bei Pfandverwertung infolge Verpfändung gemäss Art. 30b BVG
  - b. wenn die neue Vorsorgeeinrichtung das Kapital für den entsprechenden Einkauf einfordert
  - c. bei richterlicher Verfügung infolge Ehescheidung
- 8 Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung zusammen mit seinem Begehren nach vorzeitiger Barauszahlung, zusätzlich zu den unter Abs. 4 aufgeführten Unterlagen, schriftlich anzugeben, ob in den letzten drei Jahren Einkäufe in die berufliche Vorsorge geleistet wurden, und dies mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen. Diese Beträge dürfen jeweils frühestens drei Jahre nach dem Einkauf ausbezahlt werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Zu beachten: Für sämtliche Steuerfolgen, die aus einem Kapitalbezug resultieren können, trägt allein der Vorsorgenehmer die Verantwortung.

### Art. 13 Ausrichtung der Leistung

---

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform (Liquidität oder Wertschriften) erbracht und innerhalb von 10 bis 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos bzw. -depots.

### Art. 14 Verpfändung und Abtretung

---

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 15 und 16 bleiben vorbehalten.

### Art. 15 Wohneigentumsförderung

---

- 1 Der Vorsorgenehmer kann seine Ansprüche an die Vorsorgeeinrichtung im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden wie auch direkt vorbeziehen.
- 2 Ein Vorbezug der Gelder bzw. deren Rückzahlung ist bis fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter möglich. Eine Verpfändung ist bis zum ordentlichen AHV-Alter möglich.
- 3 Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre möglich. Der Mindestbetrag beläuft sich auf CHF 20 000.
- 4 Der für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich dem Freizügigkeitsguthaben. Wenn der Vorsorgenehmer bereits das Alter 50 zurückgelegt hat, wird das Freizügigkeitsguthaben entweder auf das im Alter 50 ausgewiesene oder auf die Hälfte des bestehenden Freizügigkeitsguthabens begrenzt.
- 5 Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die schriftliche Zustimmung – durch amtlich beglaubigte Unterschrift – der Partner zwingend notwendig. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verneint, so kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen.
- 6 Im Übrigen gelten das BVG und die WEFV (Wohneigentumsförderungs-Verordnung), deren gesetzliche Vorschriften und Bedingungen jederzeit eingehalten werden müssen.

### Art. 16 Ehescheidung

---

- 1 Bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil des Vorsorgeguthabens, das der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten oder eingetragenen Partners übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.
- 2 Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss Gerichtsurteil auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners überwiesen. Der Vorsorgenehmer kann sich im Rahmen der übertragenen Leistung jederzeit wieder einkaufen.

## Die unabhängige Vorsorgeplattform

### Art. 17 Selbständigkeit

---

- 1 Eine Barauszahlung für eine selbständig erwerbende Person kann nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden.
- 2 Die Barauszahlung der von freiwillig versicherten Selbständig-erwerbenden geäußerten Mittel zum Zwecke betrieblicher Investitionen ist jedoch zulässig, wenn ein Missbrauch auszuschliessen ist.

### Art. 18 Kostenreglement

---

Die Stiftung behält sich vor, ihr Kostenreglement jederzeit abzuändern. Das jeweils gültige Kostenreglement steht auf [www.liberty-vorsorge.ch](http://www.liberty-vorsorge.ch) zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

### Art. 19 Zentralstelle 2. Säule

---

- 1 Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf Weiteres bei der Stiftung.
- 2 Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13 BVG) sind Guthaben von Freizügigkeitskonten an den Sicherheitsfonds BVG zu überweisen. Ist es nicht möglich, das genaue Geburtsdatum des Vorsorgenehmers zu ermitteln, werden diejenigen Freizügigkeitsguthaben, für welche bei der Stiftung während zehn Jahren keine Nachrichten des Vorsorgenehmers oder von dessen Erben eingegangen sind, bis ins Jahr 2010 von der Stiftung verwaltet. Danach werden sie ebenfalls an den Sicherheitsfonds überwiesen (Art. 41 Abs. 3 und 4 BVG).

### Art. 20 Steuer meldepflicht

---

- 1 Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
- 2 Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland, wird die Stiftung hiermit beauftragt, die Quellensteuer direkt vom auszubezahlenden Freizügigkeitsguthaben abzuziehen.

### Art. 21 Haftung

---

Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben.

### Art. 22 Sorgfaltspflicht

---

Die Stiftung verpflichtet sich, alle Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der Vorsorgebeziehung nach bestem Wissen und Gewissen, d.h. mit derselben Sorgfalt auszuüben, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Abgesehen von dieser Sorgfaltspflicht haftet die Stiftung nur für absichtliche oder grobfahrlässige Vertrags- oder Gesetzesverletzungen.

### Art. 23 Lücken im Reglement

---

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

### Art. 24 Reglementsänderungen

---

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Vorsorge-reglements beschliessen, welches auf [www.liberty-vorsorge.ch](http://www.liberty-vorsorge.ch) zur freien Verfügung steht oder bei der Stiftung verlangt werden kann.

### Art. 25 Inkrafttreten

---

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft, mit Änderungen per 14. September 2005, 10. Juni 2007 und 1. Juni 2009.

---

---

Schwyz, 16. März 2011

Der Stiftungsrat der Liberty Freizügigkeitsstiftung